

Bebauungsplan Nr. 95 - Marienstraße -
 Beratung und Entscheidung über Anregungen der Träger öffentlicher Belange
 im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 4 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Kreis Heinsberg Kreisverwaltung Untere Landschaftsbehörde
<u>Anschrift:</u>	52523 Heinsberg
<u>Antrag:</u>	<p>Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken, wenn die zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft vorgesehenen Maßnahmen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros Koenzen vorgenommen werden.</p> <p>Bei der anzupflanzenden Hecke (Maßnahme 2) sollte der Anteil baumartiger wachsender Arten auf max. 10 % der Anzahl der zu pflanzenden Gehölze begrenzt werden. Die Heister/Hochstämme sollten unregelmäßig in die Strauchanpflanzung eingestreut werden. Die Pflanzabstände der Sträucher sollten auf ca. 2,0 x 1,5 m vergrößert werden. Auf diese Weise wird langfristig eine höhere Strukturvielfalt in der Anpflanzung erreicht und ein Unterdrücken der für die Insekten- und Vogelwelt besonders wichtigen Sträucher vermieden.</p> <p>Bei der Anlage der Streuobstwiese ist auf variable Pflanzabstände zu achten. Es sind mind. 50 Bäume/ ha anzupflanzen. Etwa 10 (-15)% der Fläche der Streuobstwiese sollten mit Gebüsch und freiwachsenden Hecken bepflanzt werden. Die alleinige Anpflanzung der Bäume reicht nicht aus, um das volle Artenspektrum der Streuobstwiese anzusiedeln. Bei der Streuobstwiese sollte eine Nutzung der Grasnarbe durch Beweidung mittels Rindern mit bis zu 4 Großvieheinheiten / ha in der Zeit von April bis Ende Oktober erfolgen. Pferde sind unzulässig. Ein regelmäßiges Kurzhalten der Grasnarbe im Rahmen einer extensiven Landwirtschaft wird hier für erforderlich gehalten, da die Wiese ansonsten z. B. als Nahrungsrevier für den Steinkauz ungeeignet ist, der eher kurzrasige Flächen benötigt. Insofern ist eine Mahd ab Juli zur Pflege der Obstwiese nur bedingt geeignet. Wenn eine Mahd gewollt ist, sollten mindestens 2 Schnitte/a erfolgen. Der 1. Schnitt nicht vor dem 01. Juni der 2. ab dem Spätsommer. Die Obstbäume sind mittels eines stabilen und dauerhaften Baumgerüsts vor Schäden durch das Weidevieh zu schützen.</p> <p>Die in sonstiger Art und Weise auf extensive Art und Weise zu bewirtschaften Wiesen sollten zum Zwecke der Aushagerung des Bodens in den ersten 3 Jahren etwas früher gemäht werden. Hierzu verweise ich auf den im Vertragsnaturschutz vorgesehenen früheren Mahdtermin ab dem 20. Mai. Ab dem 3. Jahr sollte frühestens ab dem 01. Juni, besser ab dem 15. Juni gemäht werden. Bei einer Mahd Ende Juli ist das Mähgut praktisch nicht mehr zu verwerten. Randstreifen sollten als Brachfläche stehen bleiben und nur im 2-3 jährigen Turnus gemäht werden. Das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie von Düngemitteln jeglicher Art ist verboten.</p> <p>Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen sind binnen eines Jahres nach Inbetriebnahme des Supermarktes vorzunehmen.</p>
<u>Beschluss:</u>	Die Anregungen werden berücksichtigt.

<u>Begründung:</u>	Die Anregungen der Unteren Landschaftsbehörde wurden in die textlichen Festsetzungen zu den grünordnerischen Festsetzungen, die aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entwickelt wurden, eingearbeitet		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			